Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 271.) Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 4ten Februar 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Die Wiedereinführung Unserer Gesetze in die von Unserer Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen, hat nicht allein das Bedürfniß einer neuen Auflage der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten herbeigeführt, sondern auch eine vollständige Publikation aller seit dem Jahre 1793. erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der auf das Verfahren in Prozessen und bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie auf die allgemeine Verfassung der gerichtlichen Behörden Bezug habenden Vorschriften nöthig gemacht. Wir haben daher die Veranstaltung treffen lassen, daß jene Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt gesammelt, der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung, welche mit der früheren wörtlich übereinstimmt, gehörigen Orts eingeschaltet und außerdem unter dem Titel: Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, besonders gedruckt worden. Dieser neuen Auflage und dem angefertigten Anhange geben Wir hierdurch Unsere Allerhöchste Sanction und wollen, daß die darin gesammelten neueren Vorschriften von Unseren sämmtlichen Gerichten, Behörden und Unterthanen auf das Genaueste befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Wien, den 4ten Februar 1815.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten April 1815.)

(No. 272.) Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank. Vom 3ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unsere getreuen Unterthanen mit sich führet, und Wir sind unablässig bemühet, die Hindernisse, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806. bei der Bank belegten Capitalien wieder eintreten könne.

Die neuern glücklichen Ereignisse geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreue Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810. der Hauptbank zu Berlin und deren Comtoirs wiederum Kapitalien anvertrauet haben, und vorzüglich die Verwalter der Deposital- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Sämmtliche, seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810. bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialkomtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben J. K. und L. ausgestellt worden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Komtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königliches Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen

Münz-

Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

§. 2.

Ueber die seit dem Jahre 1810. erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzialkomtoirs sind besondere Bücher geführet, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben J. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Prozent ausgefertiget worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810. und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen, von den ältern Belegungen vor dem Jahre 1810. von Jedermann unterschieden werden können.

§. 3.

Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Bankokapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810. beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillarbehörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Depositalordnung vom 15ten September 1783. vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle.

§. 4.

Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschaftliche Behörden, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Curatoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern.

§. 5.

Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Depositial-Ordnung Tit. I. §. 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besonderen Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte

und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§. 6.

Die seit dem Jahre 1810. gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündiget, und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben Wien, den 3ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(No. 273.) Allerhöchster Aufruf an das Volk. Vom 7ten April 1815.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen weheten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem Deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der zehen Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können: seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträchtlichen

lichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er stehet an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedrohet; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung, mittelst Ausführung Meiner Verordnung vom 3ten September 1814., die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jägerkorps des stehenden Heeres aufgenommen seyn will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Korps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir, bewaffnet mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.

(No. 274.)

(No. 274.) Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Vom 7ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Finden Uns durch die eingetretenen Umstände veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Durch Verrath und Wortbrüchigkeit sind die vor Kurzem glorreich erkämpften edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampfe verwandelt.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was Mein treues Volk in dem großen Kampfe für Mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es für einen neuen Krieg, selbst wenn dies auch Mir empfindliche Opfer erfordert hätte, so lange als möglich zu bewahren.

Diese bis dahin Mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs Neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll? Die Nothwendigkeit eines ernsten Kampfes wird der neue Vereinigungspunkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohen Rücksichten können Mich bewegen, diejenigen Rüstungsmaaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind und deren Anwendung schon einmal mit seegensreichem Erfolge gekrönt ward. Ich setze daher zuerst in Hinsicht der Freiwilligen Folgendes fest:

1) Diejenigen Freiwilligen, welche an den früheren Feldzügen einen ehrenvollen Antheil nahmen, gehören, wenn sie nicht selbst eine erneuerte Anstellung bei dem stehenden Heere nachsuchen, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3ten September 1814., auch ohne Rücksicht auf ihr Alter zur Landwehr.

2) Sie haben sich deshalb nach Erscheinung dieser Bekanntmachung bei den kommandirenden Generalen der Provinzen, in denen sie sich aufhalten, zu melden.

3) Alle diejenigen Freiwilligen, welche von den Regimentern, bei welchen sie den Feldzug hindurch standen, der Beförderung zum Offizier für würdig erklärt wurden, oder das eiserne Kreuz erhalten haben, werden sogleich in die offenen Plätze als Offiziere angestellt.

4) Diejenigen, denen ihre frühere Verhältnisse die Ausübung einer Offizierstelle erschweren würde, oder die im Laufe des Feldzuges noch keine

Gele-

Gelegenheit fanden, sich durch persönliche Auszeichnung den Anspruch auf Beförderung zu erwerben, werden nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten als Feldwebel oder Unteroffiziere angestellt.

5) Die kommandirenden Generale haben mit möglicher Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, die Vertheilung dieser verschiedenen Klassen bei dem ersten Aufgebot der Landwehr und bei den als Stamm des zweiten Aufgebots zurückbleibenden Reservebataillons der Landwehr anzuordnen.

6) Denjenigen Freiwilligen, welche wiederum ins stehende Heer eintreten wollen, ist die Wahl des Regiments, ohne Rücksicht auf ihr früheres Dienstverhältniß, überlassen.

7) Es gelten für die Art ihrer Anstellung dieselben Vorschriften, welche unter 3. und 4. für die Anstellung bei der Landwehr gegeben sind.

8) Außerdem sollen diejenigen, welche sich nicht gleich zu einer Anstellung als Offizier eignen, noch besonders dadurch berücksichtigt werden, daß sie, in sofern sie die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, zu Versendungen bei den Generalen anzustellen sind.

9) Diejenigen, welche früher schon bei der Reuterei gedient haben und jetzt daselbst wieder angestellt zu werden wünschen, sollen, wenn sie sich nicht gleich beritten machen können, vorläufig bei den Ersatz-Eskadronen zur Mitaufsicht angestellt werden.

10) Um die Anschaffung der Pferde denen bei der Reuterei schon gedienten Freiwilligen, soviel es nur die Staatskassen erlauben, zu erleichtern, sollen diejenigen, welche Pferde nach den darüber durch das Kriegs-Ministerium noch bekannt zu machenden Bedingungen mitbringen, die Hälfte des Dienstwerths baar, das Uebrige in jährlichen Abschlagszahlungen erhalten.

11) Es haben auch die gedienten Freiwilligen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten die ersten Ansprüche auf die bei den Sicherheits- und Verwaltungsbehörden des Heeres anzustellenden Aufseher-Posten.

12) Alle gediente Freiwilligen, die als Unteroffiziere angestellt werden, bekommen, in sofern sie es bei ihrem Wieder-Eintritt bedürften, ihre fehlenden Uniformsstücke geliefert. Sie werden in den Provinzen von den kommandirenden Generalen gesammelt und demnächst nach den Regimentern, die sie sich wählten, abgesendet.

13) Diejenigen jungen Leute, deren Alter sie noch von der thätigen Theilnahme an den vorletzten Feldzügen zurückhielt, so wie alle die, welche, sey es aus Mangel der Kraft oder andern einzelnen Gründen, noch nicht dienen konnten, werden hiermit genau nach den Bestimmungen vom 3ten Februar 1813. und dem Gesetz vom 3ten September 1814. als Freiwillige aufgerufen; es haften auf ihnen alle dort ausgesprochene Pflichten und

sie erwerben sich durch ihren Diensteintritt alle die den Freiwilligen zugesicherten Vorrechte.

14) Von jetzt an kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits Preußischer Staatsbürger war und seit dem Jahre 1790. geboren ward, zu einer Beamten-Stelle in Vorschlag gebracht werden, wenn er entweder:

a) nicht den Feldzug von 1813—1814. mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt;

b) nicht bereits am 31sten März 1814. als Staatsbeamter wirklich angestellt war;

c) durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung seiner Dienstpflicht verhindert wird.

Ohne eine genügende Anzeige, daß der Vorgeschlagene zu einer der obigen drei Klassen gehöre, kann zu keinem Posten ein Vorschlag eingereicht werden, und Ich mache es allen Behörden zur Pflicht, über die Ausführung dieser Anordnungen auf das Strengste zu wachen.

15) Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813. oder 1814. mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung, auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden, und es bleibt dann dem Ermessen des Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegsdienste verbleiben will.

16) Alle diejenigen, welche noch nicht gedient haben, gehören, in sofern sie nicht zu den Freiwilligen eintreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, und es bleibt die besondere Verpflichtung der Behörden, darauf zu wachen, daß nicht einzelne Unwürdige sich der Vertheidigung des aufs Neue bedroheten Vaterlandes zu entziehen suchen.

Wien, den 7ten April 1815.

Friedrich Wilhelm.